

Nutzungsordnung für den Stadtteilladen Jacobsohnstraße 21 Sanierungsgebiet Langhansstraße

Allgemeines:

Der Stadtteilladen ist ein nachbarschaftlicher Treffpunkt, Begegnungs- und Arbeitsort für Akteur*innen, Gremien und Veranstaltungen im Rahmen der Durchführung der Sanierungsmaßnahme „Pankow - Langhansstraße“. Hier tagen zum Beispiel der Sanierungsbeirat und die Stadtteilvertretung Langhansstraße und es finden Planungswerkstätten und Diskussionsrunden statt. Außerdem bietet der Gebietsbeauftragte, die Stadtkontor GmbH, Sprechstunden für die Bewohner*innen, Eigentümer*innen und Nutzer*innen des Quartiers an. Weiterhin bietet die Mieterberatung Prenzlauer Berg ein regelmäßiges Beratungsangebot an.

Wer kann den Raum nutzen:

Auch bezirksangehörige Nutzungen, lokale Akteur*innen, Vereine oder Initiativgruppen können den Stadtteilladen als Plattform zur Begegnung, zum Informationsaustausch sowie für Projektarbeit und gemeinsame Aktivitäten im Quartier nutzen. Hier ist zum Beispiel die Durchführung von Seminaren/Tagungen und Besprechungen zu gebietsbezogenen Themen möglich. Der Stadtteilladen kann sowohl für einmalige Veranstaltungen als auch für regelmäßige Termine gebucht bzw. genutzt werden.

Vergabekriterien:

Bei der Vergabe wird nach folgenden Kriterien entschieden:

1. Priorität: Nutzungen im Zusammenhang mit dem Sanierungsverfahren Langhansstraße
2. Priorität: bezirkzugehörige Nutzungen, Akteure, Vereine und Initiativen mit gebietsbezogenen Themen und Aufgaben (insbes. in den Bereichen Stadtentwicklung, Bauen, Wohnen, Verkehr, Freiraum, soziale und kulturelle Infrastruktur, Geschichte)

Buchung des Stadtteilladens:

Auf www.langhansstrasse.de oder vor Ort im Stadtteilladen ist ein Belegungsplan einsehbar. Dieser gibt Auskunft über bereits bestehende Angebote sowie über freie Räume und Termine.

Der Stadtteilladen für das Sanierungsgebiet Langhansstraße wird von der Stadtkontor Gesellschaft für behutsame Stadtentwicklung mbH in ihrer Funktion als Gebietsbeauftragter im Auftrag des Bezirksamts Pankow von Berlin, Fachbereich Stadterneuerung betrieben.

Nutzungsinteressenten wenden sich per Mail (langhans@stadtkontor.de) oder telefonisch (0331-743 57 -0) an den Gebietsbeauftragten, Stadtkontor GmbH. Für die Anfrage werden Angaben zum gewünschten Zeitraum, zum Nutzer inkl. Kontaktdaten und zur Art der Nutzung erforderlich.

Der Gebietsbeauftragte, prüft die Anfragen auf Übereinstimmung mit der Nutzungsordnung sowie der terminlichen Verfügbarkeit.

Nutzungsbedingungen:

(1) Nach Abschluss des Nutzungsvertrags hat der oder die Nutzer*in einen Anspruch auf die Durchführung der Nutzung bzw. Veranstaltung.

(2) Der Gebietsbeauftragte, haftet nicht für Schäden oder Verluste der Nutzenden durch höhere Gewalt, bei Storno des Vertrags durch Nichteinhaltung der Nutzungsordnung oder unverschuldetem Ausfall von Räumen, Anlagen oder Inventar.

(3) Es dürfen nur die im Vertrag festgelegten Räume zu den gebuchten Zeitfenstern genutzt werden. Ggf. stehen andere Räume des Stadtteilladens weiteren Nutzenden parallel zur Verfügung. Bei Parallelnutzungen verpflichten sich die Nutzenden zur Rücksichtnahme.

(4) Nutzer*in darf die Räume nur zum vertraglich festgelegten Zweck nutzen. Grundsätzlich ausgeschlossen sind Nutzungen für private und gewerbliche Zwecke, Aktivitäten verfassungsfeindlicher Organisationen und politische Veranstaltungen. Die Überlassung an Dritte ist nicht zulässig.

(4) Nutzer*in versichert mit Unterschrift, dass die Veranstaltung im Einklang mit dem allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) stehen und keine rechtsextremen, rassistischen, antisemitischen, diskriminierende oder antidemokratischen Inhalte haben wird. D.h., dass weder in Wort noch Schrift die Freiheit und Würde des Menschen verächtlich gemacht oder Symbole, die im Geiste verfassungsfeindlicher bzw. verfassungswidriger Organisationen stehen oder diese repräsentieren verwendet oder verbreitet werden. Sollte durch Teilnehmende der Veranstaltung gegen die vorgenannten Bestimmungen verstoßen werden, hat Nutzer*in für die Unterbindung der Handlung Sorge zu tragen ggf. unter Anwendung des Hausrechts.

(5) Der Gebietsbeauftragte kann die vorgesehene Überlassung der Räume aus berechtigten Gründen widerrufen. Schadensersatzansprüche sind insofern ausgeschlossen. Berechtigte Gründe sind insbesondere: unvorhersehbare Unbenutzbarkeit der Räume, Sperrung der Räume durch Behörden oder den Vermieter.

(6) Bei einer Dauervergabe behält sich der Gebietsbeauftragte vor, in Ausnahmefällen rechtzeitig für Veranstaltungen des Gebietsbeauftragten Termine in Absprache mit den Nutzenden zu ändern.

(7) Die Mitarbeitenden und Beauftragte des Gebietsbeauftragten sind jederzeit berechtigt, das überlassene Vertragsobjekt zu betreten und zu besichtigen, um sich von der vertragsgemäßen Nutzung zu überzeugen und bei Verstößen gegen diesen Vertrag oder Strafgesetze die Veranstaltung gegebenenfalls auch kurzfristig beenden.

(8) Nutzer*in trägt die volle Haftung für alle Sach- und Personenschäden, die sich aus der gesetzlichen Haftpflicht der Vermieterin ergeben könnten und stellt den Gebietsbeauftragten von allen gegen sie gerichteten Ansprüchen frei. Ferner haftet Nutzer*in für alle durch sie, ihre Mitarbeitenden, Besucher oder Gäste verursachten Schäden in den Räumen und an den Einrichtungsgegenständen. Das Bestehen eines entsprechenden Versicherungsschutzes hat Nutzer*in auf Verlangen nachzuweisen.

(9) Nutzer*in ist für die Sicherheit der Veranstaltung verantwortlich. Er / Sie hat sich mit Notausgängen und Feuerschutzvorrichtungen vertraut gemacht. Insbesondere sind die Wege zu den Ausgangstüren freizuhalten. Nutzer*in ist zur Einstellung der Nutzung verpflichtet, wenn die für die Sicherheit der Räumlichkeiten notwendigen Anlagen / Einrichtungen offensichtlich nicht betriebsfähig sind oder wenn Nutzungsvorschriften nicht eingehalten werden können. Von evtl. möglichen Ansprüchen aus einer Verletzung dieser Pflicht stellt Nutzer*in den Gebietsbeauftragten frei.

(10) Soweit für die beabsichtigte Nutzung besondere Genehmigungen erforderlich sind (z.B. Anmeldepflicht, Meldung gegenüber der GEMA o.ä.), ist es Sache der Nutzenden, diese rechtzeitig zu beschaffen.

(11) Für den Stadteilladen gilt die von der Stadtkontor GmbH aufgestellte Nutzungsordnung. Insbesondere sind die Ruhezeiten zwischen 22:00 und 7:00 Uhr zu beachten. Die Nutzenden und ihre Gäste haben die Pflicht, auf die Minimierung von Geräuschemissionen zu achten.

(12) In allen Räumen des Stadteilladens besteht striktes Rauchverbot.

(13) Die Räume sind im Regelfall als Büroarbeits- bzw. Besprechungsräume mit Tischen und Stühlen möbliert. Bei Versetzung des Mobiliars ist der ursprüngliche Zustand nach Veranstaltungsende wieder herzustellen.

(14) Das gesamte Mobiliar und die Raumausstattung wurden vom Bezirk Pankow eingebracht und stehen im Eigentum des Landes Berlin. Das Mobiliar und die Raumausstattung sind bei Gebrauch pfleglich zu behandeln.

(15) Für Schäden an den überlassenen Räumen, Anlagen, Geräten oder dem Mobiliar, die im Zusammenhang mit der Benutzung entstanden sind, haftet Nutzer*in ohne Einschränkung und im Wert der Wiederbeschaffung bzw. Wiederherstellung. Dies betrifft auch Schäden, die ggf. von Gästen oder Veranstaltungsteilnehmenden verursacht werden. Schäden sind dem Gebietsbeauftragten unverzüglich anzuzeigen.

(16) Die Kommunikationsausstattung des Stadteilladens (Telefon- und Internetanschluss) darf nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Gebietsbeauftragten mitbenutzt werden. Anrufe ins Ausland und die Nutzung von Sonderrufnummern sind grundsätzlich nicht

gestattet. Bei vertragswidriger Nutzung oder eventuell entstehenden Vermögensschäden nimmt der Gebietsbeauftragte, Nutzer*in in Haftung.

(17) Die Räume sind nach Beendigung der Nutzung durch Nutzer*in im aufgeräumten und sauberen Zustand zu hinterlassen. Zur Beseitigung von groben Verschmutzungen stehen Reinigungsgeräte und Putzmittel im Stadtteilladen zur Verfügung.

(18) Das Aufhängen von Plakaten oder das Auslegen von Informationsmaterial ist rechtzeitig vor der Nutzung mit dem Gebietsbeauftragten abzustimmen. Nach der Nutzung sind diese Materialien wieder mitzunehmen.

(19) Vor dem Verlassen des Stadtteilladens ist Folgendes zu beachten:

- Stühle und Tische in die Ausgangsposition zurückstellen,
- benutztes Geschirr spülen und in die Schränke zurückstellen,
- grobe Verschmutzungen beseitigen,
- Müll entsorgen und Abfalleimer ggf. wieder mit Müllbeuteln bestücken,
- mitgebrachte Materialien wieder mitnehmen,
- Licht ausschalten, elektrische Geräte abschalten,
- Fenster und Türen verschließen,
- Schlüssel zurückbringen,
- gegebenenfalls Schäden melden.

(20) Mit dem Beginn der Nutzung erkennt Nutzer*in an, dass sich die überlassenen Räume sowie mitbenutzten Nebenräume (einschließlich Toiletten), Zugänge, Geräte, Anlagen und Einrichtungsgegenstände in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden. Beanstandungen sind vorher bei der Übernahme dem Verantwortlichen anzuzeigen. Eine spätere Geltendmachung ist ausgeschlossen.

(21) Nutzer*in verpflichtet sich, die bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften, die Lärm-VO und die Gesetze zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit zu beachten und für die Einhaltung zu sorgen, sowie verfassungs-, gesetzes- und sittenwidrige Handlungen zu unterbinden.

(22) Das Abstellen von Fahrrädern im Stadtteilladen ist nicht erlaubt.

Stadtkontor GmbH

19.04.2024